



Gemeinde / Cumegn Albula/Alvra

Bürgerrechtsgesetz der Gemeinde Albula/Alvra

**Von der Gemeindeversammlung angenommen am 9. Oktober 2015
und in Kraft gesetzt auf den 1. Dezember 2015**

**Teilrevision von der Gemeindeversammlung angenommen am 27. Februar 2019
und in Kraft gesetzt auf den 1. Mai 2019**

Artikel 1 Gegenstand des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt das Einbürgerungsverfahren gemäss der kantonalen Bürgerrechtsgesetzgebung.¹

Artikel 2 Voraussetzungen

Das Gemeindebürgerrecht kann Personen erteilt oder zugesichert werden, welche insgesamt während mindestens 5 Jahren Wohnsitz in der Gemeinde Albula/Alvra haben, davon die letzten beiden Jahre unmittelbar vor der Gesuchseinreichung.

Bei privilegierten Einbürgerungen² und bei der Verleihung eines Ehrenbürgerrechts³ bestehen keine kommunalen Wohnsitzerfordernisse.

Die Gesuchstellenden haben überdies die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen gemäss der eidgenössischen⁴ und kantonalen Gesetzgebung zu erfüllen.

Artikel 3 Zuständigkeit und Verfahren

Der Gemeindevorstand bestimmt eine dreiköpfige Kommission, welche die Einbürgerungsgesuche, so insbesondere auf die Erfüllung der materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen, prüft.

Die Kommission führt mit den ausländischen Gesuchstellenden ein Einbürgerungsgespräch. In begründeten Fällen kann darauf verzichtet werden. Hierfür ist die Zustimmung des zuständigen kantonalen Amtes erforderlich.

Besteht entsprechender Bedarf, findet ein Einbürgerungsgespräch auch mit Gesuchstellenden schweizerischer Herkunft statt.

¹ Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBüG; BR 130.100); Verordnung zum Bürgerrechtsgesetz des Kantons Graubünden (KBÜV; BR 130.110)

² Art. 19 KBüG

³ Art. 15 ff. KBüG

⁴ Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht vom 20. Juni 2014 (BüG; SR 141.0); Verordnung über das Schweizer Bürgerrecht vom 17. Juni 2016 (BÜV; SR 141.01)

Die Einbürgerungskommission erarbeitet zuhanden des Vorstandes der politischen Gemeinde einen Bericht zu den einzelnen Einbürgerungsgesuchen und stellt diesem jeweils einen begründeten Antrag. Vor einem Negativantrag ist den Gesuchstellenden die Möglichkeit zur Stellungnahme und zum Rückzug des Gesuchs einzuräumen.

Die Einbürgerungskommission erstattet umgehend Mitteilung an den Kanton, wenn sie zur Kenntnis gelangt, dass die Einbürgerung ausländischer Personen durch falsche Angaben oder Verheimlichung erheblicher Tatsachen erschlichen worden ist. Diese Mitteilung hat spätestens acht Jahre nach der Einbürgerung zu erfolgen.

Artikel 4 Gebühren

Für Entscheide im Einbürgerungsverfahren werden in Anwendung der kantonalen Gesetzgebung kostendeckende Gebühren erhoben. Der Gemeindevorstand erlässt die entsprechende Regelung. Er kann für Schweizerinnen bzw. Schweizer und für Ausländerinnen bzw. Ausländer unterschiedliche Gebühren beschliessen. Für privilegierte Einbürgerungen können tiefere Gebühren festgelegt werden. Die Gebühren sind periodisch den effektiven Aufwendungen anzupassen.

Der Gemeindevorstand kann die Gebühren für minderjährige Kinder, die nicht zusammen mit den Eltern eingebürgert werden sowie für Personen in Ausbildung, reduzieren oder erlassen. Gleiches gilt bei Vorliegen besonderer Gründe.

Für die Bearbeitung der Einbürgerungsgesuche kann ein Kostenvorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Gebühr erhoben werden.

Artikel 5 Besondere Fälle

In begründeten Fällen kann der Gemeindevorstand das Bürgerrecht ehrenhalber oder schenkungsweise erteilen.

Artikel 6 Rechtsschutz

Ablehnende Entscheide sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Artikel 7 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Tiefencastel, 8. April 2019

Gemeinde Albula/Alvra

D. Albertin
Daniel Albertin
Gemeindepräsident

M. Engler
Maurus Engler
Leiter Verwaltung